



KONTEXTEREI

STATUTEN i.d. Fassung v. 5. Februar 2023

PRÄAMBEL

Bei einer Kontexterei geht es um die gesellschaftspolitische Qualität des Handelns des einzelnen Menschen und deren Verwebungen.

Damit geht es um die Beantwortung aktueller gesellschaftlicher Fragestellungen sowohl auf der Ebene der Struktur als auch auf der Ebene des Handelns zum Eigenwohl und Gemeinwohl gleichermaßen. Dies wirkt menschen- und weltenverbindend. Gesellschaft ist die Verbindung der Menschen. Politik regelt die Art und Weise des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Dies erfolgt durch die Kulturtechnik des kontextens. *lat. contexere* → *verknüpfen, verweben, verflechten*. Unter kontexten wird eine bestimmte Art und Weise die Welt zu betrachten und das daraus resultierende Handeln des Menschen verstanden. Beides verbindet und verwebt Menschen, Themen und Strukturen. Dabei entstehen Positionen, die Orientierung geben. In diesem Sinn wird der Begriff „kontexten“ in diesen Statuten verwendet.

Die Kontexterei ist ein Ort, an dem die Kulturtechnik des kontextens geschult wird. In ihr ist die Struktur des kontextens implementiert. Die Infrastruktur der Kontexterei besteht aus fünf Elementen:

- Produktionsstätte des textilen Handwerkes
- Gastronomie
- Laden mit regionalen Produkten, textilen Werkstücken und Artefakten der Kulturtechnik kontexten
- Schulungen und Lehrgänge zum textilen Handwerk und zum Kontexten
- Co-Working Space

Wenn es um das kontexten geht, geht es immer auch um das Wirtschaften. Wirtschaften ist die Verteilung der Ressourcen auf die Menschen. Wirtschaften in diesem Sinne bedeutet auch, dass jeder Mensch sein Leben durch seine Arbeitsleistung finanzieren kann und die Infrastruktur nachhaltig betrieben werden kann.

Die Tätigkeiten des Vereins fußen auf der Kulturtechnik kontexten und damit auf der k-Lizenz, die in einem gesonderten Lizenzvertrag geregelt ist.

Ausgangspunkt ist immer der einzelne Mensch, der handelt.

§ 1 NAME, SITZ- UND TÄTIGKEITSBEREICH

- (1) Der Verein hat den Namen „Kontexterei“.
- (2) Er hat seinen Sitz in **Rauris**.
- (3) Als erster Kontexterei-Verein ist er weltweit tätig. Bei der Gründung jedes weiteren Kontexterei-Vereins besteht die Verpflichtung den Tätigkeitsbereich im Konsent festzulegen.

§ 2 ZWECK

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a) Bewahrung der handwerklichen, insb. der textilen Traditionen
 - b) Aus- und Fortbildung in textilen handwerklichen Berufen
 - c) die Förderung des Erlernens des Wirtschaftens als Kulturtechnik
 - d) die Abhaltung und Veranstaltung von Seminaren, Schulungen und Lehrgängen
 - e) Lehrlingsförderung und Anlehre im textilen Bereich
 - f) die Förderung von nachhaltigen Produktionsketten mit dem Ziel von 100 % regionaler Fertigungstiefe
 - g) Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit regionalen Produktionsbetrieben
 - h) die Förderung von regionalen nachhaltig produzierenden Betrieben
 - i) die Förderung von arbeitsintensiven Handwerksbetrieben
 - j) die Förderung von Erforschung und Entwicklung von natürlichen Fasern zur Textilherstellung
 - k) die Förderung von beruflichen Möglichkeiten in der traditionellen Textilproduktion
 - l) die Beteiligung an regionalen Unternehmen, die diesem Zweck dienlich sind und das Kontexten anwenden, dazu gehört insb. Gründung und Betrieb der Kontexterei Verein & Co KG
 - m) die Vermögensverwaltung, z.B. Vergabe von Mikrodarlehen, kurzfristige Darlehen
 - n) die Unterstützung von Organisationen und Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Zweck durch finanzielle und ideelle Mittel
 - o) die Unterstützung beim Aufbau von wirtschaftlichen Strukturen, die sowohl zum Eigen- und Gemeinwohl als auch menschen- und weltenverbindend agieren und dies fördern
 - p) die soziale Begleitung von nur zum Teil leistungsfähigen Personen durch Mitglieder des Vereins – gerade auch in Arbeitsprozessen
 - q) die Förderung und Unterstützung von verbundenen Organisationen und Betrieben durch Arbeitsassistenten und Personalleasing
 - r) die Förderung des Gemeinwohls und Förderung des Eigenwohls nach dem Leitsatz: "Gehts mir gut - gehts allen gut"
 - s) die Übernahme von Haftungen in Gesellschaften, die obigem Zweck dienen
 - t) die Ausübung aller Tätigkeiten, die der Zweckerreichung dienlich sind

- (2) Die Tätigkeit erstreckt sich ebenso auf arbeitsspezifische und arbeitsmarktpolitische Projektarbeit.
- (3) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und ist gemeinnützig im Sinne der §§ 34ff BAO.
- (4) Der Verein ist parteiunabhängig und konfessionell nicht gebunden.
- (5) Die handelnden Personen des Vereins agieren selbst nach den obigen Zwecken und Grundsätzen des Kontextens

§ 3 TÄTIGKEITEN UND MITTEL

- (1) Die für die Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehenen Mittel und Tätigkeiten für deren Aufbringung sind:
 - a) Materielle Mittel
 - 1. k-Lizenz
 - 2. Geld
 - 3. Infrastruktur (Immobilien, Mobilien wie Maschinen, Webseiten, ...)
 - 4. alle sonstigen materiellen Mittel, die dem Vereinszweck dienlich sind
 - b) Ideelle Mittel
 - 1. Zeit
 - 2. Wissen und die Fähigkeit zu kontexten zum Eigenwohl und Gemeinwohl gleichermaßen
 - 3. Wissen und die Fähigkeiten zu wirtschaften zum Eigenwohl und Gemeinwohl gleichermaßen
 - 4. Wissen und die Fähigkeiten rund um die textile Fertigung mit 100% regionaler Fertigungstiefe
 - 5. sonstige ideelle Mittel, die dem Vereinszweck dienlich sind
 - c) Tätigkeiten zur Erbringung materieller Mittel
 - 1. Abschließen eines k-Lizenzvertrages mit der Lizenzgeberin
 - 2. Einheben von Mitgliedsbeiträgen in Form von Geld
 - 3. Organisieren von Spendenaktionen
 - 4. Lukrieren öffentlicher Mittel
 - 5. Fundraising
 - 6. Sponsoring
 - 7. Crowdfunding
 - 8. Abhaltung von Veranstaltungen
 - 9. Einnehmen von Haftungsprovisionen
 - 10. Annahme von Schenkungen
 - 11. Annahme von Erbschaften
 - 12. Bildung von Rücklagen zu gemeinnützigen Zwecken
 - 13. Weitergabe von Subventionen, Spenden und sonstigen materiellen Mitteln zur Verbreitung des kontextens
 - 14. Sonstige dem Vereinszweck dienliche Einnahmen

- d) Tätigkeiten zur Erbringung ideeller Mittel
 - 1. Errichtung und Übernahme der Komplementärstellung in Betrieben, die dem Zweck entsprechen
 - 2. Organisieren von Mitgliedsbeiträgen in Form von ehrenamtlicher Arbeit
 - 3. Beteiligung an anderen gemeinnützigen Organisationen und Gesellschaften
 - 4. Ehrenamtliche Arbeit
 - 5. Durchführung von zweckentsprechenden Projekten
 - 6. Erbringung von Dienstleistungen zu gemeinnützigen Zwecken
 - 7. Förderung von Aus- und Fortbildung
 - 8. Organisation und Abhaltung von Schulungen und Seminaren
 - 9. Abhaltung von Vorträgen
 - 10. Weitergabe von sonstigen ideellen Mitteln zur Verbreitung des Kontexts
 - 11. Durchführung aller Tätigkeiten und Handlungen, die dem Verein und seinen verbundenen Institutionen und Rechtsträgern dienen, um den Zweck des Vereins gem. § 2 zu erfüllen.
- (2) Die Mittel des Vereins werden nur für Vereinszwecke verwendet. Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins dürfen keine Zuwendungen an die Mitglieder erfolgen. Es darf keine Person durch die Vergütung von Ausgaben, die unverhältnismäßig hoch oder dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (3) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 4 - ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich wie folgt:
 - a) Schaufenstermitgliedschaft
 - b) Kindermitgliedschaft (bis 15 Jahre)
 - c) Lehrlingsmitgliedschaft (ab 15 Jahre)
 - d) Gesellenmitgliedschaft
 - e) Meistermitgliedschaft
- (2) Der Vorstand prüft einmal jährlich die Mitgliedslisten und beschließt die Einstufung in die Mitgliedsarten nach § 4 (1) a) bis e).

§ 5 - ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Schaufenstermitgliedschaft beginnt automatisch sobald das ausgefüllte Beitrittsformular und der Mitgliedsbeitrag eingelangt sind.
- (2) Alle Mitgliedschaften werden entlang eines definierten Entwicklungspfad es erlangt, der vom Vorstand auszuarbeiten ist.

§ 6 - BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten schriftlich an den Vorstand erfolgen. Die Rückerstattung eines anteiligen Jahresbeitrages erfolgt nicht.
- (3) Die Streichung von Mitgliedern kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden.

§ 7 - RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnten.
- (3) Alle Mitglieder haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (4) Gesellenmitglieder und Meistermitglieder haben das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht zum Vorstand. Lehrlingsmitglieder haben das passive Wahlrecht zum Vorstand.
- (5) Die Mitglieder mit Stimmrecht sind verpflichtet, einmal jährlich an den angebotenen k-Schulungen im Ausmaß von 2 Tagen teilzunehmen.
- (6) Lehrlingsmitglieder, Kindermitglieder und Schaufenstermitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung aber beratende Funktion.

§ 8 - VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfer.

§ 9 - WAHLEN UND KONSENTIERUNG

- (1) Alle Wahlen sind als offene Wahl im Konsent durchzuführen.
- (2) Entscheidungen der Vereinsorgane sind im Konsent zu treffen.
- (3) Kooptierungen sind im Konsent zu treffen.

§ 10 - DIE GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Die Generalversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einladung hat durch den Vorstand unter Angabe einer Agenda zu erfolgen.
- (3) Die Agenda in der Generalversammlung hat folgende Struktur:
 - a) Wahl des Vorsitzes in der Generalversammlung
 - b) Themen, die der Vorstand an die Generalversammlung berichtet (Berichtspunkte)
 - c) Themen, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen werden sollen (Beschlusspunkte)
 - d) Sonstige Themen können von jedem stimmberechtigten Mitglied eingebracht und müssen für die Agenda konsentiert werden.
- (4) Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand binnen 2 Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied oder die Rechnungsprüfer einen schriftlich Antrag, der einen begründeten schwerwiegenden Beitrag enthält, an den Vorstand gestellt haben.
- (5) Informationen zu Beschlusspunkten in der Generalversammlung müssen den stimmberechtigten Mitgliedern mit der Einladung schriftlich zugänglich gemacht werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
- (7) Gesellenmitglieder und Meistermitglieder sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (8) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet sie 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung am selben Ort statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen im Konsent.
- (10) Der Vorsitz in der Generalversammlung wird durch offene Wahl unter den stimmberechtigten Mitgliedern bestimmt.

§ 11 - AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Den stimmberechtigten Mitgliedern obliegen folgende Verantwortlichkeiten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichts und des Rechnungsabschlusses.
 - b) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - c) Festsetzung der Höhe des Sockelmitgliedsbeitrages für alle Mitgliedschaften
 - d) Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die freiwillige Auflösung des Vereins

- e) Beschlussfassung über alle weiteren auf der Agenda befindlichen Beschlusspunkte
- (2) Jedes Mitglied der Generalversammlung kann zu Punkten auf der Agenda über Wortmeldungen seine beratende Funktion ausüben.

§ 12 - DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal sechs Vereinsmitgliedern, d.h. mindestens aus Obfrau/Obmann und KassierIn/SchriftführerIn. Jedes gewählte oder kooptierte Vorstandsmitglied hat Sitz und Stimme im Vorstand.
- (2) Fünf Vorstandsmitglieder können durch die Generalversammlung gewählt werden, ein Vorstandsmitglied wird aus dem Kreis der Lehrlinge kooptiert.
- (3) Im Falle einer Beteiligung des Vereins an einer, dem Zweck des Vereines entsprechenden, wirtschaftlich geführten Organisation, werden aus dem Kreis der Gesellschafter der Organisation zwei Gesellschafter entsendet und auf diese Weise in den Vorstand des Vereins kooptiert.
- (4) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
- (5) Die Funktionsdauer des gesamten Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (6) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Offene Abwahl und Rücktritt.
- (7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich oder mündlich im Rahmen einer Vorstandssitzung ihren Rücktritt erklären. Im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstandes ist dieser an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13 - AUFGABEN DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der die 5 Themenfelder Innovation, Finanz, Qualität, Struktur und Handwerk auf die Vorstandsmitglieder verteilt werden.
- (2) Dem Vorstand obliegen die Vereinsleitung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Der Vorstand beruft die Generalversammlungen ein.
- (4) Der Vorstand beschließt über den Sockelmitgliedsbeitrag hinausgehende Mitgliedsbeiträge.
- (5) Beschlussfassung über das Budget.

§ 14 - BESONDERE AUFGABEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- (1) Die Obfrau/Obmann ist der/die höchste VereinsfunktionärIn. Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des Vereins nach außen. Er/sie führt den Vorsitz im

Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (2) Der / die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (3) Der / die SchriftführerIn ist für Schriftverkehr, Protokolle, Folder, Mitgliederverwaltung und sonstige Schreibtätigkeiten verantwortlich.
- (4) Zwei Vorstandsmitglieder zeichnen gemäß dem 4-Augen-Prinzip gemeinsam bei Schriftstücken die nach außen gehen.
- (5) Bei der Durchführung von Zahlungen über Electronic Banking (ELBA) können einzelne Vorstandsmitglieder einzelzeichnungsberechtigt werden, wenn sichergestellt ist, dass mind. ein weiteres Vorstandsmitglied lesenden Zugriff auf die Zahlungen hat.
- (6) Weitere Festlegungen kann der Vorstand im Rahmen der Geschäftsordnung treffen.

§ 15 - DIE/DER RECHNUNGSPRÜFER/IN

- (1) Die Rechnungsprüfer werden lt. §5 (5) Vereinsgesetz bestellt.
- (2) Die/der RechnungsprüferIn wird von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der/dem RechnungsprüferIn obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie/er hat der Generalversammlung über das Ergebnis zu berichten.

§ 16 - DAS VERSÖHNUNGSTEAM

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Versöhnungsteam.
- (2) Das Versöhnungsteam setzt sich aus 3 Personen, davon zwei Vereinsmitgliedern und einem Nicht-Vereinsmitglied zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn namhaft macht. Diese beiden nominieren eine/n Vorsitzende/n.
- (3) Im Fall der Nichteinigung entscheidet unter 2 Vorsitzenden das Los.
- (4) Das Versöhnungsteam fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder bei einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 - AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ao. Generalversammlung im Konsent beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen ist gemeinnützig im Sinne der BAO §§ 34ff zu verwenden.

§ 18 - HAFTUNG

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet grundsätzlich der Verein mit dem Vereinsvermögen, nicht jedoch der Vorstand oder seine Mitglieder. Ausgenommen sind der zivil- oder strafrechtlich verfolgbare Tatbestand des Betruges oder der fahrlässigen Krida. In diesem Falle ist die verursachende Person voll, d.h. mit dem Privatvermögen haftbar.